

Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 17. August 2001 (Nds. GVBl. S. 598)

1. Zielgruppe der Verordnung

Die Hygieneverordnung richtet sich an alle Personen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände (im Folgenden als Instrumente bezeichnet) anwenden, welche bestimmungsgemäß die Haut oder Schleimhaut ihrer Kundinnen und Kunden durchdringen oder Verletzungen verursachen können. Die Verordnung gilt insbesondere für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten auf den Gebieten der Fußpflege, des Tätowierens, des Piercings, des Ohrlochstechens, des Rasierens, des Frisierens, der Pediküre, der Maniküre und der Kosmetik (z. B. Permanent Makeup, Lidstriche). Entscheidend für ihre Anwendung ist nicht der erlernte oder ausgeübte Beruf, sondern die Art der tatsächlichen Tätigkeit. Immer dann, wenn Instrumente im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit am Menschen angewendet werden, ist diese Verordnung zu beachten.

Die Hygienepflichten im Rahmen der Ausübung einer ärztlichen, zahnärztlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Heilpraktiker bleiben von dieser Verordnung ausgenommen.

2. Ziel der Verordnung

Krankheitserreger (insbesondere Bakterien, Viren und Pilze) können sowohl die Hände des Personals als auch die verwendeten Instrumente kontaminieren. Bei Kontakt der Hände mit der Haut oder Schleimhaut von Kundinnen und Kunden können diese Erreger auf die Kundin/ den Kunden übertragen werden. Es ist aber auch möglich, Krankheitserreger über kontaminierte Instrumente an die Kundin/ den Kunden zu bringen. Besonders kritisch ist dies, wenn durch Durchtrennung der Haut-/Schleimhautbarriere die Erreger direkt ins Körperinnere gebracht werden. Diese Kontamination der Instrumente kann durch nicht sachgerechte Handhabung oder Lagerung oder durch Mängel bei der Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation begründet sein. Letzteres spielt besonders bei Virusinfektionen eine Rolle. Nach Kontakt der Instrumente mit Körperflüssigkeiten (Blut, Wundflüssigkeit usw.) von Virusträgern oder -ausscheidern können diese Krankheitserreger auf einen anderen Menschen übertragen werden. Das Hauptinteresse gilt hier den Erregern von AIDS, Hepatitis B und Hepatitis C. Es gibt darüber hinaus aber noch viele andere Viren, die ebenfalls als Krankheitserreger in Frage kommen. Zusammenfassend ist es somit Ziel der Verordnung, diese Übertragung von Krankheitserregern auf andere Menschen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in den o.g. Bereichen zu verhindern.

3. Allgemeine Hygieneanforderungen

Alle Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Körperpflege oder Kosmetik ausüben, müssen die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene beachten. Der Inhaber/Betreiber des obengenannten Gewerbes trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln in seinem Betrieb. Die in diesem Merkblatt aufge-

föhrten Maßnahmen dienen dem Schutz des Personals und der Kundinnen und Kunden.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen bei allen Kundinnen und Kunden Anwendung finden. Jede Kundin und jeder Kunde hat Anspruch auf eine im Rahmen der Möglichkeiten sichere Dienstleistung. Besonders ist zu beachten, dass infektiöse Personen häufig nicht als solche zu erkennen sind (z. B. Hepatitis B- und Hepatitis C-Virusträger). Daher sollte vorsorglich immer die Vermutung gelten, dass Körperflüssigkeiten eines Menschen infektiös sind.

4. Spezielle Hygieneanforderungen

4.1 Arbeitsplatz und Toilettenraum

Zu einem Arbeiten unter hygienisch einwandfreien Rahmenbedingungen gehören saubere und ordentliche Arbeitsräume. Der eigentliche Arbeitsplatz soll von den übrigen Bereichen abgetrennt sein. Der Arbeitsplatz ist in leicht erreichbarer Nähe mit einem Handwaschbecken auszustatten, bei dem ein Händedesinfektionsmittel- und ein Flüssigseifenspender sowie ein Einmalhandtuchspender mit Abwurfbehälter anzubringen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass der eigentliche Arbeitsbereich spritzgeschützt ist, um eine Kontamination mit Wassertröpfchen zu vermeiden. Der Fußboden im Arbeitsbereich ist mindestens einmal täglich zu reinigen. Arbeits- und Ablageflächen müssen glatt, wischfest und leicht zu desinfizieren sein. Diese Flächen sollten nach jeder Benutzung mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Das Essen und Trinken, Rauchen und das Mitbringen von Tieren in den Arbeitsbereich sind untersagt. Die Toiletten-Anlage für das Personal ist mit einem Handwaschbecken sowie mit einem Flüssigseifen- und Einmalhandtuchspender einschließlich Abwurf auszurüsten.

4.2 Hautdesinfektion bei Kundinnen und Kunden

Vor Eingriffen, bei denen die Haut beabsichtigt durchstochen wird oder aber verletzt werden kann (Ohrlochstechen, Tätowieren, Piercing, Maniküre, Pediküre) ist die Haut zu desinfizieren. Hierzu ist ein geeignetes alkoholisches Hautdesinfektionsmittel zu verwenden (Hinweise zu geeigneten Präparaten liefert z. B. die Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH-Liste)). Das Hautdesinfektionsmittel ist aus einem Spender oder einer Sprühflasche so auf einen keimarmen Tupfer zu geben, dass dieser satt durchfeuchtet ist. Damit ist die zu behandelnde Hautstelle abzureiben. In der Regel ist eine Mindesteinwirkzeit von 15 Sekunden ausreichend, bei talgdrüsenreichen Hautarealen muss die Einwirkzeit verlängert werden. Von einer ausreichenden Desinfektion kann nur bei Einhalten der Mindesteinwirkzeit ausgegangen werden. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Die Spenderflaschen dürfen nicht aus größeren Vorratsgebinden wieder aufgefüllt werden. Aus diesem Grunde wird die Verwendung von industriell befüll-

ten Einmalbehältern empfohlen.

4.3 Händehygiene

Vor jedem Eingriff mit beabsichtigtem Durchstechen oder Durchschneiden der Haut oder Schleimhaut ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Voraussetzung einer wirksamen Händedesinfektion sind saubere und trockene Hände. Hinweise zu geeigneten Desinfektionsmitteln können z. B. der VAH-Liste entnommen werden. Die Hände sind entsprechend der erforderlichen Einwirkungszeit von 30 Sekunden mit dem Desinfektionsmittel gründlich zu benetzen und einzureiben. Auch der Handrücken, die Fingerzwischenräume und der Daumenballen müssen in eine effektive hygienische Händedesinfektion mit einbezogen werden. Dem auf den Händen verteilten Desinfektionsmittel darf kein Wasser zugesetzt werden.

Eine Reinigung der Hände sollte mit Wasser und Flüssigseife erfolgen. Zum Trocknen der Hände sind Einmalpapierhandtücher zu verwenden. Die Verwendung von textilen Handtüchern zu einer gemeinsamen Benutzung mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist nicht zulässig. Häufig desinfizierte Hände sollten mit geeigneten Hautschutzpräparaten gepflegt werden (Hautschutz und -pflegeprogramm).

4.4 Schutzhandschuhe

Das Tragen von undurchlässigen und allergen- und keimarmen medizinischen Einmalhandschuhen ist bei folgenden Arbeiten notwendig:

- Bei allen Tätigkeiten, die ein Durchstechen oder Durchschneiden der Haut oder Schleimhaut vorsehen,
- bei allen Arbeiten, bei denen mit einem Blutkontakt bzw. Kontakt zu anderen Körperflüssigkeiten zu rechnen ist,
- bei Verletzungen oder Hauterkrankungen an den Händen des Personals.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe ist immer eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Dies gilt auch nach dem Ausziehen äußerlich sauber wirkender Schutzhandschuhe, da Krankheitserregern durch mikroskopisch kleine, mit dem Auge nicht sichtbare Löcher in die Handschuhe dringen und die Hände kontaminieren können. Gepuderte Latexhandschuhe sollen wegen der erheblichen Allergisierungsgefahr nicht benutzt werden. Da bei häufigem Tragen von Einmalhandschuhen Beeinträchtigungen der Haut entstehen können, sollten die Hände mit geeigneten Hautschutzpräparaten behandelt werden.

Beim Umgang mit Chemikalien bzw. Gefahrstoffen (z. B. Farbmittel, Flächen- oder Instrumentendesinfektionsmittel) sind für den Umgang mit Chemikalien geeignete Handschuhe zu tragen.

4.5 Arbeitskleidung

Als Arbeitskleidung bezeichnet man die Kleidung, die anstelle oder in Ergänzung der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird. Wird Arbeitskleidung verwendet, muss diese sauber sein und regelmäßig gewechselt werden. Sie ist getrennt von der Privatkleidung aufzubewahren. Nach Verunreinigung mit Blut oder anderen Körperausscheidungen ist die Kleidung in jedem Fall sofort zu wechseln.

4.6 Instrumente

ACHTUNG: Die gleichen Instrumente können je nach Berufsgruppe in unterschiedliche Kategorien eingestuft werden. Werden die Instrumente zum Zwecke der Diagnostik oder Therapie von einer Ärzt(in), Zahnärzt(in) oder Heilpraktiker(in) oder von einer Berufsgruppe, die krankhafte Zustände behandelt (z. B. Medizinische Fußpflege), verwendet, handelt es sich um sogenannte Medizinprodukte. Die ordnungsgemäße Aufarbeitung dieser Medizinprodukte ist in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geregelt. Sie darf nur unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers und mit geeigneten, vorher validierten Verfahren durchgeführt werden, so dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist.

Für Instrumente im Sinne der Hygiene-Verordnung gelten weniger strenge Auflagen, die im Folgenden erläutert werden.

Aus hygienischer Sicht werden die Instrumente im Sinne der Hygiene-Verordnung in zwei Gruppen unterschieden:

- Instrumente, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch die Haut oder Schleimhaut nicht durchdringen, unbeabsichtigt aber dennoch Verletzungen verursachen können: Für diese Instrumente ist es ausreichend, wenn sie desinfiziert, d. h. frei von Krankheitserregern, zum Einsatz kommen. Hierzu gehören z. B. Rasiermesser, Scherköpfe, Fräsköpfe, spitze Pinzetten und alle Instrumente für die Pediküre. Derartige, oft für mehrmalige Anwendungen bestimmte Instrumente sind nach jeder Anwendung zu reinigen, zu desinfizieren, zu spülen und zu trocknen. Die Lagerung dieser Geräte und Instrumente erfolgt in Behältnissen, die mindestens einmal wöchentlich zu desinfizieren sind.
- Instrumente, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in die Haut oder Schleimhaut von Kundinnen und Kunden eindringen oder diese durchstechen. Instrumente dieser Gruppe sind z. B. Skalpelle und Nadeln, wie sie zum Ohrlochstechen, Piercing oder Tätowieren angewendet werden. Sie müssen steril, d. h. keimfrei, zur Anwendung kommen. Die Aufbereitung umfasst zunächst die Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung dieser Instrumente. Danach werden sie in eine geeigneten Sterilverpackung verstaut, sterilisiert und bis zur nächsten Anwendung sachgerecht, d. h. staubgeschützt und vorzugsweise in geschlossenen Schränken oder Schubladen, aufbewahrt. Für diese Instrumente sollte erwogen werden, ob sich die Anschaffung von Einmalprodukten lohnt. Vom Hersteller als Einmalprodukte gekennzeichnete Geräte sind nur bei einer Person anzuwenden und danach fachgerecht zu entsorgen.

4.6.1 Instrumentendesinfektion

Für die Instrumentendesinfektion stehen thermische und chemische Verfahren zur Verfügung:

- Thermische Desinfektion im Desinfektions- und Reinigungsautomaten: Dieses Verfahren ist nach Möglichkeit der chemischen Desinfektion vorzuziehen. Hierbei werden die Instrumente in einem geschlossenen System mit 65 bis 93 °C heißem Wasser mit einer Einwirkzeit von zwei bis zehn Minuten gereinigt und desinfiziert (der Vorgang ähnelt demjenigen in einem Geschirrspülautomaten). Geeignete Desinfektions- und Reinigungsautomaten sind in der „Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel

und –verfahren“ aufgeführt und unter der Internet-Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittelliste/Desinfektionsmittelliste_node.html abrufbar.

- Chemische Eintauchdesinfektion: Obwohl dieses Verfahren erhebliche Nachteile gegenüber der thermischen Desinfektion aufweist (z. B. Gefahrstoffexposition, manuelle Reinigung und damit Verletzungsgefahr), eignet sich die chemische Eintauchdesinfektion besonders zur Desinfektion hitzeempfindlicher Instrumente. Als Desinfektionsmittel müssen geeignete Präparate verwendet werden, z. B. solche, die in der VAH-Liste unter der Rubrik „Instrumentendesinfektionsmittel“ eingetragen sind. Dabei sollte auf eine Wirksamkeit des Instrumentendesinfektionsmittels gegen Viren wie HBV, HCV oder HIV (viruzide Wirksamkeit, Wirkungsbereich B) geachtet werden.

Durch Verwendung geeigneter Dosierhilfen ist die unter der Einwirkungszeit von einer Stunde eingetragene Konzentration herzustellen. Nach Vorreinigung mittels Bürste oder Lappen sind die Instrumente vollständig in die Lösung einzulegen. Sämtliche Oberflächen der Instrumente, auch die inneren, müssen dabei gut benetzt werden. Frühestens nach einer Einwirkungszeit von einer Stunde ist die Desinfektion abgeschlossen. Im Anschluss müssen die Instrumente zur Beseitigung von Desinfektions- und Reinigungsmittelrückständen sorgfältig mit Wasser gespült und getrocknet werden. Die Instrumentendesinfektionsmittellösungen sind täglich neu anzusetzen, wenn keine anders lautenden Herstellerinformationen vorliegen. Bei Verwendung eines viruziden Instrumentendesinfektionsmittels ist keine weitere Behandlung notwendig.

4.6.2 Instrumentensterilisation

Voraussetzung für eine erfolgreiche Sterilisation ist die vorausgehende sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Instrumente, ihre Trocknung, Pflege und eine geeignete Verpackung. Die Sterilisation erfolgt nach aktuellem Stand der Technik in einem Dampfsterilisator. Dazu werden Instrumente entsprechend in eine Klarsicht-Sterilisierverpackung eingeschweißt oder vorschriftsmäßig in Sterilisierpapier eingeschlagen. Kleinere Tischmodelle von Dampfsterilisatoren (Autoklaven) sind von verschiedenen Herstellern zu erhalten. Je nach Gerätetyp beträgt die Betriebszeit bis zu einer Stunde. Die gesamte Betriebszeit (Anheizzeit, Ausgleichszeit, Einwirkungszeit, Abkühlzeit) ist wesentlich länger als die erforderliche Einwirkungszeit von 20 Minuten bei 121°C und 1 bar Überdruck oder von 5 Minuten bei 134°C und 2 bar Überdruck. Zur Dampferzeugung ist entionisiertes oder destilliertes Wasser zu verwenden.

Falls eine Heißluftsterilisation angewandt wird, ist zu beachten, dass nur ein allseits dichter Metallbehälter oder Aluminiumfolie als Sterilisierverpackung verwendet werden kann. Die Einwirkzeit beträgt hier 30 Minuten bei 180°C oder 200 Minuten bei 160°C. Nicht alle Materialien sind für eine Sterilisation im Heißluftsterilisator geeignet.

Bei allen Sterilisationsgeräten muss die Betriebsanleitung beachtet werden. Jede Charge Sterilgut muss ordnungsgemäß dokumentiert werden, d. h. das Sterilgut muss mindestens mit dem Sterilisierdatum versehen werden. Es sollte staubgeschützt in einem geschlossenen Schrank oder in einer Schublade gelagert werden. Die Lagerdauer der Sterilgüter beträgt auf offenen nicht staubgeschützten Flächen 48 Stunden, staubgeschützt im

Schrank bis zu sechs Monaten.

In Betrieb befindliche Sterilisatoren sollten vor Inbetriebnahme, sowie halbjährlich auf ihre mikrobiologische Wirksamkeit hin überprüft werden. Dazu werden so genannte Sporenpäckchen oder Sporenstreifen verwendet. Nähere Auskunft zur Durchführung dieser Überprüfung kann das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, Roesbeckstraße 4 – 6, 30449 Hannover, unter der Telefonnummer 0511 / 4505-282 oder 4505-0 (Zentrale) erteilen.

Für jede sterilisierte Charge muss mit einem Behandlungsindikator die erfolgreiche Sterilisation nachgewiesen werden (Chargenkontrolle). Die Ergebnisse aller Überprüfungen mit Sporenpäckchen und Behandlungsindikatoren sind gesondert zu dokumentieren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt –insbesondere bei einer infektiions-hygienischen Überwachung nach § 36 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

4.7 Wäsche

Für jede Kundin und jeden Kunden sollte ein unbenutzter Schutzhang verwendet werden. Nach dem Gebrauch ist die Wäsche (Schutzhänge, Handtücher, Personalkleidung) in geeigneten Gefäßen zu sammeln und zu reinigen.

4.8 Abfälle und Abfallentsorgung

Spitze, scharfe und andere verletzungsfördernde Behandlungsmittel dürfen nur in festen, durchstichsicheren und entsprechend gekennzeichneten Behältern gesammelt und mit dem Hausmüll entsorgt werden. Ein späteres Umfüllen ist nicht gestattet. Als Sammelgefäße geeignet sind geschlossene Behältnisse, deren Wände nicht durchschnitten oder durchstochen werden können (z. B. spezielle Kanülenabwurfboxen oder leere Desinfektionsmittelkanister). Eine Desinfektion dieser Abfälle vor der Entsorgung ist nicht erforderlich. Der gesamte Abfall einschließlich der mit Blut kontaminierten Gegenstände ist in flüssigkeitsdichten und widerstandsfähigen Kunststoffsäcken zu sammeln und zu transportieren. Er kann dem Hausmüll beigegeben werden, sollte aber nicht gestaucht werden.

5. Hinweise zum Infektionsschutz

- Alle betrieblichen Abläufe, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung dokumentiert werden und eine Übertragung von Krankheitserregern verhindern sollen, müssen in einem Hygieneplan schriftlich und für jeden Mitarbeiter frei zugänglich festgehalten werden. Entsprechende vorgefertigte Rahmenhygienepläne, z. B. des Länderarbeitskreises (www.gesunde.sachsen.de) stehen im Internet zur Verfügung und müssen in jedem Fall auf die individuellen Gegebenheiten des Anwenders angepasst werden.
- Benutzte Kanülen oder Nadeln dürfen nicht in die Schutzhülle zurückgesteckt werden (Verletzungsgefahr), sondern sind nach der Anwendung direkt in durchstichsichere Behältnisse abzuwerfen und darin zu sammeln.
- Nach Verletzungen des Personals mit angewandten Instrumenten wird empfohlen, sofort durch Druck (mindestens eine Minute) auf das umliegende Gewebe ein Blut aus der Wunde zu fördern und die Wunde anschließend gründlich dem Haut- oder Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren. Es sollte eine Ärztin oder ein Arzt aufgesucht werden. Die

Verletzung ist zu dokumentieren (z. B. Ort, Datum, Zeit, Art der Verletzung). Wurde das Instrument, das eine Verletzung verursacht hat, zuvor an einem bekanntermaßen insbesondere mit Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV infizierten Person angewendet, sollte unverzüglich die Notfallambulanz des nächstgelegenen Krankenhauses aufgesucht werden.

- Nach einer Verunreinigung der Hände mit Körperausscheidungen oder Blut der Kundin oder des Kunden ist immer eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Bei massiven Verschmutzungen sollten diese zuvor mit einem desinfektionsmittelgetränkten Tuch abgewischt werden.
- Da während der Berufsausübung eine Infektionsgefahr mit dem Hepatitis B-Virus nicht ausgeschlossen werden kann, wird dem Personal eine Impfung gegen Hepatitis B dringend empfohlen.

6. Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen zur Hygiene-Verordnung oder diesem Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Gesundheitsamt oder das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, Roesebeckstr. 4-6, 30449 Hannover, Tel. 0511/4505-0. Niedersächsische Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140
www.nlga.niedersachsen.de

2. Auflage Oktober 2014,
Anpassungen der Hinweise zur VAH-Liste im September 2019